

Tagesordnung I Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 03. März 2016

Antrags-Nr. 16-F-05-0001

**Bürgerbegehren "Rettet den Taunuskamm"**  
**- Dringlichkeitsantrag der FDP vom 16.12.2015 -**

Ausweislich des Urteils VG Wiesbaden vom 08.12.2015 ist das eingereichte Bürgerbegehren mit der dort verwandten Fragestellung unzulässig; bei einer anderen Formulierung der Fragestellung wäre die Zulässigkeit zu bejahen.

Abgesehen davon, dass nach der Rechtsprechung des Hess. VGH - zuletzt im Beschluss vom 30.11.2015 - 8 A 889/13 - die Anforderungen an die Formulierung der Fragestellung nicht überzogen werden dürfen, sieht § 8 Abs. 4 Satz 4 HGO vor, dass die Stadtverordnetenversammlung mit Zustimmung der Vertrauenspersonen Unstimmigkeiten im Wortlaut der Fragestellung des Bürgerbegehrens bereinigen kann.

*Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:*

1. Das am 17.11.2014 eingereichte Bürgerbegehren „Für die Erhaltung des Landschaftszuges und Erholungsgebietes Taunuskamm!“ wird in Anwendung des § 8b Abs. 4 Satz 4 HGO in Übereinstimmung mit den Vertrauenspersonen durch Änderung der Fragestellung entsprechend dem Hinweis des VG Wiesbaden wie folgt bereinigt:  
**„Soll die Landeshauptstadt Wiesbaden alle tatsächlich möglichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, dass der Taunuskamm, d.h. die Gebiete Hohe Wurzel, Eichelberg/Rentmauer, Platte/Rassel (Wiesbadener Gemarkung), insgesamt von Windkraftanlagen freigehalten wird?“**
2. Das so in der Fragestellung bereinigte Bürgerbegehren wird für zulässig erklärt.

---

**Beschluss Nr. 0085**

Der Antrag der FDP vom 16.12.2015 betr.

Bürgerbegehren „Rettet den Taunuskamm“

wird abgelehnt.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .03.2016

Nickel  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .03.2016

Dezernat II  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich  
Oberbürgermeister